

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

B ist Teil einer Gruppe von Drogenhändlern. Deren Anführer A hat C, der Mitglied einer anderen solchen Gruppe ist, Betäubungsmittel auf Kommissionsbasis überlassen. Daraufhin kommt es abends zwischen den beiden Gruppen zu einem Streit um 10 € als Bezahlung. Dieser wird zunächst verbal und später physisch ausgetragen. A geht es dabei sowohl um das Geld als auch um eine Machtdemonstration. Nachdem C ihm gegenüber handgreiflich geworden ist, droht A ihm mit Rache und Schlägen. Am Tag darauf rechnet C mit einem weiteren Angriff. Er wartet am Bahnsteig eines U-Bahnhofs. Als B und seine Gruppe ebenfalls den Bahnsteig betreten, entdecken sie C und wollen die Gelegenheit nutzen, sich für die am Vorabend von A empfundene Ehrverletzung zu revanchieren. Sie fassen den Plan, C abzulenken, um B einen Angriff von hinten zu ermöglichen. Die Gruppenmitglieder laufen sichtbar bewaffnet auf C zu. Dieser weicht nach hinten aus. B schlägt nun mit einer Glasflasche in Richtung des Kopfes von C, verfehlt diesen jedoch, da sich C zu ihm umdreht. Unmittelbar darauf sticht B mit Tötungsvorsatz mit einem Messer heftig in die Herzgegend von C. B beabsichtigt, A in seiner Position in der Drogenszene zu unterstützen, diesem bei seiner Rache zu helfen und sich selbst einen Namen in der Szene zu machen. C verstirbt noch vor Ort.

10

2025

Oktober 2025

### Tödliche Drogenfehde am Bahnsteig

*Heimtücke / Arglosigkeit / niedrige Beweggründe*§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 1 Var. 4, Gr. 2 Var. 1  
StGB**famos-Leitsätze:**

1. Latente Angst aufgrund einer Drohung führt nicht automatisch zum Wegfall der Arglosigkeit im Tatzeitpunkt.
2. Die Intention, einem Freund zu helfen, beseitigt einen niedrigen Beweggrund nicht.

BGH, Urteil vom 24. September 2025 – 5 StR 423/25; veröffentlicht in BeckRS 2025, 27231.

Das LG verurteilt B wegen Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB.<sup>2</sup> Hiergegen legt die StA Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentralen Probleme des Falles liegen in der Frage, ob eine latente Angst die **Arglosigkeit** ausschließt, sowie in der Bestimmung des Zeitpunktes für die Beurteilung der Arg- und Wehrlosigkeit. Weiter wirft das Mordmerkmal der Heimtücke aufgrund seines weit gefassten Anwendungsbereichs die Frage nach Einschränkungsmöglichkeiten auf. Darüber hinaus war zu entscheiden, ob das Töten, um einen anderen bei dessen Rache zu unterstützen, einen **niedrigen Beweggrund** darstellen kann.

§ 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1 normiert den Mord durch Heimtücke. Nach h.M. handelt

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle nachfolgenden, nicht anders gekennzeichneten Normen sind solche des StGB.

heimtückisch, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung ausnutzt.<sup>3</sup> Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt des Angriffs keines tatsächlichen Angriffs auf sein Leben von Seiten des Täters versieht.<sup>4</sup>

Somit muss geklärt werden, ob sich C zum Tatzeitpunkt tatsächlich keines tatsächlichen Angriffs versah. Hierbei müssen auch bestehende Konfliktsituationen und Bedrohungen, welche vor allem **latente Angst** auslösen, keine Arglosigkeit ausschließen.<sup>5</sup> Es kommt darauf an, ob das Opfer gerade zum Tatzeitpunkt mit der Feindseligkeit des Täters rechnet.<sup>6</sup> Vorliegend bestand zwischen den rivalisierenden Gruppen eine Konfliktsituation, in Folge derer C mit einem Angriff auf dessen körperliche Unversehrtheit gedroht wurde. Daher lag bei C eine latente Angst vor einem Angriff der Gruppe des B vor. Eine latente Angst genügt also grds. nicht, um eine Arglosigkeit entfallen zu lassen. Vielmehr ist auf den Zeitpunkt des konkreten Angriffs abzustellen.<sup>7</sup> Nach diesen Grundsätzen kommt es darauf an, ob sich C zu Beginn der Tathandlung eines Angriffs gegen sein Leben seitens des Täters versah.

Entsprechend muss geklärt werden, wann der erste mit Tötungsvorsatz geführte Angriff stattgefunden hat und wer in diesem Zusammenhang Täter war. Dabei sind verschiedene Situationen zu betrachten. Zunächst liefen die bewaffneten Gruppenmitglieder gezielt auf C zu. Sie sollten C ablenken und so den Angriff des B erleichtern. Inhalt des Tatplans war lediglich die Verletzung des

C. Ein darüber hinausgehender Tötungsvorsatz des B zum Zeitpunkt des Messerstiches kann seinen Mittätern mithin nicht zugerechnet werden. Begann der Angriff also noch nicht, als die Gruppe sich C näherte, so ist das Verhalten des B entscheidend. Dieser griff C von hinten an, wobei er mit einer Glasflasche auf den Kopf des C zielte, diesen jedoch verfehlte. Spätestens bei dem unmittelbar nach dem Schlag erfolgenden Messerstich handelte B mit Tötungsvorsatz. Beginnt ein Angriff zunächst nur mit Körperverletzungsvorsatz, welcher jedoch **ohne zeitliche Zäsur** in den Tötungsvorsatz übergeht, kann nach der Rspr. Heimtücke vorliegen, wenn der Täter die durch den Angriff auf das arglose Opfer entstandene Wehrlosigkeit ausnutzt.<sup>8</sup> Wenn man also davon ausgeht, dass C im Zeitpunkt des Schlages mit der Flasche arglos war, so könnte unter Zugrundelegung dieser Grundsätze Heimtücke hier möglicherweise zu bejahen sein.

Der Strafbarkeit des B wegen Mordes könnten dann jedoch andere Gründe entgegenstehen. Aufgrund der absoluten Strafandrohung des § 211 sind die Mordmerkmale nach h.M. stets **restriktiv auszulegen**, um dem verfassungsrechtlichen Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip Genüge zu tun.<sup>9</sup> Dies ist gerade bei dem weit gefassten Mordmerkmal der Heimtücke notwendig.

Verschiedene **Tatbestandslösungen**<sup>10</sup> sehen die Restriktion auf Tatbestandsebene vor. Diese umfassen u.a. das Erfordernis einer feindseligen Willensrichtung,<sup>11</sup> eines

<sup>3</sup> Vgl. BGH NJW 2020, 2421, 2424; Schneider, in MüKo, StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 150; Reinbacher, Strafrecht BT I, 2024, § 3 Rn. 12.

<sup>4</sup> Safferling, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 42.

<sup>5</sup> BGH NStZ 2013, 337, 338; NStZ 2018, 97, 98; LG Nürnberg-Fürth BeckRS 2010, 14425; vgl. [Kaya, famos 2013, 1.](#)

<sup>6</sup> BGHSt 41, 72.

<sup>7</sup> Reinbacher (Fn. 3), § 3 Rn. 16.

<sup>8</sup> St. Rspr.; vgl. BGH BeckRS 1986, 31087852 Rn. 5; BGH NStZ 2006, 502, 503, NStZ 2012, 691, 693.

<sup>9</sup> BVerfGE 45, 187, 217; Neumann, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, Vorbemerkungen zu §§ 211-217 Rn. 158; Sternberg-Lieben/Steinberg, in TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 27.

<sup>10</sup> Vgl. Rengier, Strafrecht BT II, 26. Aufl. 2025, § 4 Rn. 73 ff.

<sup>11</sup> BGHSt 37, 376; BGH NStZ-RR 1997, 42, 43; kritisch zur feindlichen Willensrichtung Reinbacher (Fn.3), § 3 Rn. 36 f.

besonders verwerflichen Vertrauensbruchs<sup>12</sup> oder eines tückisch-verschlagenen Vorgehens des Täters.<sup>13</sup> B agierte hier in feindlicher Wilensrichtung und ging tückisch-verschlagen vor. Für einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch gegenüber C gibt es keine Anhaltspunkte; daher liegt lediglich nach dieser Auffassung keine Heimtücke vor. An dieser Auffassung wird kritisiert, dass das Mordmerkmal hiernach nur verwirklicht werden kann, wenn Täter und Opfer vor der Tat in einer persönlichen Beziehung standen.<sup>14</sup>

Eine andere Einschränkungsmöglichkeit ist die vom Großen Senat des BGH ins Leben gerufene **Rechtsfolgenlösung**.<sup>15</sup> Hierbei geschieht die Einschränkung auf Ebene der Strafzumessung. Beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wie schwerer Provokation, zermürbendem Konflikt oder schwerer Kränkung des Täters durch das Opfer soll demnach eine **Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 analog** zulässig und geboten sein.<sup>16</sup> A und C hatten eine Konfliktsituation am Vortag, bei welcher C gegenüber A handgreiflich geworden ist. Dies stellt allerdings noch keine schwere Provokation oder einen zermürbenden Konflikt dar, insbesondere weil der Konflikt beidseitig war.<sup>17</sup> Zudem erfolgte die Ehrverletzung nicht gegenüber B, sondern gegenüber A. Daher kommt eine Milderung für B analog § 49 Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls nicht in Betracht.

Darüber hinaus hat das LG eine Tötung aus **niedrigen Beweggründen** ausgeschlossen, da es die Intention des B, seinem

Gruppenanführer und Freund A zu helfen, als menschlich nachvollziehbar einstufte. Beweggründe der Tötung sind niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind.<sup>18</sup> Darüber hinaus werden Kriterien wie die **Missachtung des personalen Eigenwerts** des Getöteten<sup>19</sup> oder **das krasse Missverhältnis** zwischen Anlass und Tötungshandlung herangezogen.<sup>20</sup> Die Beurteilung der Frage, ob ein Beweggrund niedrig ist, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit zu erfolgen.<sup>21</sup>

Existiert ein **Motivbündel**, d.h. spielen bei der Tat mehrere Motive eine Rolle, ist auf das **bewusstseinsdominante** und damit den Täter vordergründig leitende Motiv abzustellen.<sup>22</sup> Sind die verschiedenen Motive gleichrangig und ist die Feststellung eines bewusstseinsdominanten Motivs nicht möglich, so handelt es sich nur dann um einen Mord aus niedrigen Beweggründen, wenn alle relevanten Beweggründe gleichermaßen als niedrig zu werten sind.<sup>23</sup> Vorliegend wies B verschiedene Motive auf: A für die empfundene Ehrverletzung am Vortag zu rächen und den Ruf sowohl von A als auch sich selbst in der Drogenszene zu stärken. Somit existierte hier ein ganzes Bündel an Motiven. Kann ein bewusstseinsdominantes Motiv nicht festgestellt werden, so muss für

<sup>12</sup> *Eser/Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 8), § 211 Rn. 26 m.w.N.

<sup>13</sup> *Saliger*, in NK (Fn. 8), § 211 Rn. 72; *Schneider*, in MüKo (Fn. 3), § 211 Rn. 204.

<sup>14</sup> Vgl. BGH NJW 1979, 378, 379; NJW 1981, 1965, 1967; BeckRS 2010, 23039.

<sup>15</sup> BGHSt 30, 105. Vgl. auch BGH NStZ 2005, 154; NStZ 2021, 105.

<sup>16</sup> BGH NStZ 2005, 154, 155.

<sup>17</sup> Vgl. BGH NStZ 2003, 482; *Henrichs/Weingast*, in KK, StPO, 9. Aufl. 2023, § 110c Rn. 11;

*Oğlakçıoğlu*, in MüKo, StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, § 29 BtMG Rn. 565.

<sup>18</sup> BGH NStZ-RR 2004, 234, 235; BGH NStZ 2012, 691, 692.

<sup>19</sup> BGH NJW 2002, 382, 383; NStZ 2015, 690, 691.

<sup>20</sup> Vgl. *Eschelbach*, in BeckOK, StGB, 66. Ed., Stand: 1.8.2025, § 211 Rn. 31.

<sup>21</sup> BGH NJW 2002, 382, 383; BGH NStZ 2019, 724, 725.

<sup>22</sup> BGH NStZ-RR 2021, 172, 173; BGH NStZ 2024, 673, 674; *Saliger*, in NK (Fn. 8), § 211 Rn. 31.

<sup>23</sup> *Schneider*, in MüKo (Fn. 3), § 211 Rn. 83.

die Bejahung niedriger Beweggründe jedes einzelne Motiv niedrig sein.

Indem B das Bedürfnis, seinen eigenen Ruf in der Drogenszene zu stärken, über das Leben von C stellte, kommt eine auf tiefster Stufe stehende und daher besonders verachtenswerte Gesinnung zum Ausdruck.<sup>24</sup>

Zudem beabsichtigte B, durch die Tat seinem Freund und Anführer A zu helfen. Dies mag noch eine nachvollziehbare Intention sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass B gerade deshalb helfen wollte, weil sich A am Vortag in seiner Ehre verletzt gefühlt hatte, und um dessen Position in der Drogenszene zu stärken. In einem vergleichbaren Fall, in dem der Täter das Opfer tötete, um seinem Freund zu gefallen und zu helfen, stellte der BGH fest, dass eine solche Intention einem niedrigen Beweggrund nicht entgegensteht. Im Gegen teil sei „gerade die Tötung eines Menschen aus „Gefälligkeit“ Ausdruck einer besonders verachtenswerten Gesinnung“.<sup>25</sup> Entscheidend für die Einordnung als niedrige Beweggründe sind damit die Motive, aus denen B dem A half. Soweit er ihn unterstützte, um As Position in der Drogenszene zu stärken, könnte dies, wie bereits die Stärkung seiner eigenen Position, als auf sittlich tiefster Stufe stehend und als Ausdruck einer besonders verachtenswerten Gesinnung anzusehen sein. Insofern bestehen Ähnlichkeiten zur Bewertung ambivalenter Beweggründe. **Ambivalente Beweggründe** (auch bezeichnet als Gefühlsregungen oder Antriebsregungen<sup>26</sup>) wie Hass, Wut, Neid und Eifersucht, aber auch die hier vorliegende Rache, können aus menschlicher Sicht verständlich sein, beispielsweise wenn sie Ausdruck von Verzweiflung oder berechtigter Wut sind.<sup>27</sup> Beruhen sie jedoch ihrerseits auf niedrigen Beweggründen, wie beispielsweise die auf Eigensucht beruhende

Eifersucht, so sind sie selbst auch als niedrig zu bewerten.<sup>28</sup>

Für die **Beurteilung der Beweggründe** kommt es nach überwiegender Auffassung allein auf die Anschauungen an, die in der Rechtsgemeinschaft als sittlich anerkannt gelten.<sup>29</sup> Unter Zugrundelegung der Wertmaßstäbe in Deutschland ist Rache im Zusammenhang mit Konflikten im Drogenhandel als niedrig zu bewerten.

Die involvierten Personen waren vorliegend jedoch alle Teil der Drogenszene. Es liegt nahe, dass in solchen Milieus andere Handlungsmaßstäbe üblich sind, insbesondere wenn es um Gewalt zwischen rivalisierenden Gruppen geht. Bei Abstellen auf die Werte und Normen der Szene der Drogenhändler, in der Racheakte üblich sind und von den Beteiligten als notwendig empfunden werden, u.a. um Schulden einzutreiben und sich Respekt zu verschaffen, könnte man die Niedrigkeit der Rachemotivation hier verneinen.

Unabhängig davon, auf welchen Bewertungsmaßstab es ankommt, könnte zwischen einer Ehrverletzung und einer Tötung jedoch ein **krasses Missverhältnis** anzunehmen sein, was für einen niedrigen Beweggrund sprechen könnte.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt die Feststellungen des LGs zur Arglosigkeit des C und der Tatmotivation des B auf. Das LG hatte die Heimtücke unter Berufung auf den Zweifelsgrundsatz abgelehnt, weil C angesichts der bestehenden Konfliktsituation und der Bedrohung am Vortag mit einem Angriff gerechnet habe. Nach dem BGH hat das LG dabei verkannt, dass ein Wegfall der Arglosigkeit erst infrage komme, wenn für das Opfer ein akuter Anlass zur Annahme

<sup>24</sup> Vgl. BGH NJW 1994, 395, 396.

<sup>25</sup> BGH NJW 2005, 996, 998.

<sup>26</sup> Kühl, JuS 2010, 1041, 1044.

<sup>27</sup> Vgl. Bosch, JA 2006, 175; Schneider, in MüKo (Fn. 3), § 211 Rn. 100.

<sup>28</sup> BGH NJW 2002, 382, 383; BGH NStZ 2019, 724, 725; Zieschang, BT 1, 2022, § 211 Rn. 159.

<sup>29</sup> BGH NJW 2006, 1008, 1011; BGH NStZ 2006, 284, 285; NStZ 2018, 92, 93; NStZ 2019, 206, 207; Biereder-Groschup/Schmidt, in BeckOK, MigR, 23. Ed., Stand: 1.10.2025, § 211 Rn. 3.

bestehe, der ständig befürchtete Angriff auf das Leben stehe nun unmittelbar bevor. Für das Vorliegen von Arglosigkeit reiche es aus, wenn zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff keine Zeit sei, dem Angriff etwas Wirkungsvolles entgegenzusetzen. Bei C gebe es nach diesem Maßstab keine tatsächliche Grundlage, anzunehmen, dass er mehr als eine latente Furcht vor einem Angriff gehabt hatte. Dies begründet der BGH mit dem listigen Vorgehen der Angreifer, der Plötzlichkeit des Angriffs und der Tatsache, dass dieser bei Tag an einem zentralen innerstädtischen Ort stattgefunden habe. Die Ablehnung der Arglosigkeit sei mithin nicht tragfähig begründet.

Weiter ist laut BGH die Ablehnung der niedrigen Beweggründe rechtsfehlerhaft. Diese hatte das LG damit begründet, dass die Motivation des B, seinem Freund A zu helfen, menschlich nachvollziehbar sei. Nach dem BGH ist nicht nur von Bedeutung, dass B seinem Freund und Anführer A gefallen und ihn unterstützen wollte. Dies allein schließe einen niedrigen Beweggrund nicht aus. Die Hilfe sei darauf gerichtet gewesen, eine vermeintliche Ehrverletzung zu rächen und die Stärke und Macht von A und B gegenüber anderen Straßenhändlern zu demonstrieren. In Tötungen zur Bestrafung von Kontrahenten, zur Macht-demonstration oder zur Ausübung von Selbstjustiz seien regelmäßig niedrige Beweggründe zu sehen.<sup>30</sup> Der BGH legt dabei nachdrücklich die Rechtsordnung der Bundesrepublik als Maßstab zu Grunde, „nicht die Gesetze der Straße.“

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Gerade für die Ausbildung ist das Urteil von großer Relevanz. Die Thematik der Heimtücke ist ein „Dauerbrenner“ in Klausuren im Studium und im Staatsexamen.<sup>31</sup> Der Fallaufbau stellt eine Herausforderung dar, da hier

<sup>30</sup> Vgl. BGH NStZ 2025, 154, 155 m.w.N.

<sup>31</sup> Ippolito, JA 2023, 817.

verschiedene Probleme und Tatzeitpunkte eingeordnet werden müssen. Die Problematik der latenten Angst ist häufig in der Fallbearbeitung anzusprechen.<sup>32</sup> Auch die Diskussion über die Einschränkung der Heimtücke, beispielsweise durch verschiedene Tatbestandslösungen oder die Rechtsfolgenlösung des BGH, ist äußerst relevant. Gerade bei Fällen, in denen eine Konfliktsituation vorausgeht, muss geprüft werden, ob diese strafmildernd wirken kann.

Nicht weniger wichtig ist der Auffangtatbestand<sup>33</sup> der niedrigen Beweggründe und dessen Auslegung. Dabei müssen Probleme wie die Auswirkungen von ambivalenten Motiven oder die Frage, ob die Wertvorstellungen der Drogenszene Maßstab für die Beurteilung sein können, gelöst werden. Auch die Thematik des Motivbündels ist ein zentrales Thema in der juristischen Ausbildung. Hier stellt sich die Frage: Nennt der Sachverhalt ein handlungsleitendes Motiv? Wenn dies nicht der Fall ist, ist zu prüfen, ob jedes der einzelnen Motive als niedrig einzustufen ist.

Auch für die Praxis hat die Entscheidung einen Mehrwert. Sie zeigt die hohen Anforderungen, die der BGH an die Tatsachenfeststellungen bei der Arglosigkeit stellt. Ein vorschneller Verweis auf den Zweifelssatz genügt nicht. Im Rahmen der Arglosigkeit kann die Berücksichtigung aller Umstände, etwa des Vortatgeschehens, Tatzeitpunkts und Tatorts sowie des Vorgehens des Täters, die Tatgerichte vor Schwierigkeiten stellen. Gleicher gilt für die Bewertung der Vielzahl an Motiven im Rahmen der Prüfung der niedrigen Beweggründe. Den Tatgerichten wird insofern eine hohe Feststellungslast aufgebürdet.

#### 5. Kritik

Im Ergebnis überzeugt die Entscheidung des BGH. Es kann festgehalten werden, dass eine auf früheren Aggressionen und einer

<sup>32</sup> Hütwohl, JA 2012, 857, 864; Kett-Straub, JuS 2007, 515, 518.

<sup>33</sup> Eschelbach, in BeckOK (Fn. 20), § 211 Rn. 29.

feindseligen Atmosphäre beruhende latente Angst des Opfers der Annahme von Arglosigkeit nicht per se entgegensteht. Man könnte hier anmerken, dass zwischen B und Cs Gruppen deutlich mehr als nur eine frühere Aggression und feindselige Atmosphäre bestand. C wurde konkret von A bedroht. Im Endeffekt ändert jedoch auch solch eine Drohung nichts an der Tatsache, dass C zum Tatzeitpunkt nicht konkret mit einem Angriff gegen sein Leben rechnete. Es gibt nämlich keine Anhaltpunkte dafür, dass die Drohung sich konkret auf die Situation am Bahnhof bezog.

Kritisch hebt der BGH hervor, dass das LG unzureichende Feststellungen getroffen und sich zu schnell auf den Zweifelsgrundsatz berufen hat. Nach den Ausführungen des BGH erscheint die Arglosigkeit des Opfers auf Grundlage der Feststellungen des LG zweifelhaft. Leider lassen die Ausführungen des BGH nicht erkennen, auf welchen Tatzeitpunkt und welche Tathandlung er für die Feststellung der Arglosigkeit genau abstellt: Kommt es auf das Vorverhalten der Mittäter an? Auf den Schlag mit der Flasche? Oder doch erst auf den Stich in die Herzgegend des C?

Bei der Wertung des Motivs des B, A als Freund und Gruppenanführer Hilfe zu leisten, stellt der BGH darauf ab, was B mit seiner Hilfeleistung bezweckte. Dazu führt er aus, dass der Bewertung eines Beweggrundes als niedrig nicht von vornherein entgegenstehe, wenn der Täter handelt, um einem anderen Tatbeteiligten Hilfe zu leisten. Das LG habe sich nicht auf die Hilfeleistung zurückziehen dürfen. Wünschenswert wäre eine nähere Auseinandersetzung mit der vom BGH selbst zitierten Entscheidung<sup>34</sup> gewesen, in welcher es heißt, es sei Ausdruck einer besonders verachtenswerten Gesinnung, jemanden zu töten, um einem anderen zu gefallen. Zu den hinter der Hilfeleistung des B stehenden Motiven macht der BGH leider keine Ausführungen.

*(Stella Neckermann/Selina Reibel)*

---

<sup>34</sup> BGH NJW 2005, 996, 998.